



DIE GRÜNEN

3

BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG

| |
|--|
| STADTRATSDIREKTION DER STADT WIEN ABGELEHNT Tag: 29. JAN. 2005 POL-00529-2005/0001 Tag, Gemeinderat, und Stadtsenat |
|--|

der Landtagsabgeordneten Dr. Sigrid PILZ (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28.1.2005
zu Post 2 der heutigen Tagesordnung

**betreffend Krankenanstaltenverbund: fehlende Anerkennung von
Krankenanstalten als Ausbildungsstätten für Allgemeinmedizin**

(GR)
LAT

BEGRÜNDUNG

Der Präsident der Ärztekammer für Wien hat in einem Schreiben an Frau Stadträtin Dr. Brauner vom 28.12.04 festgehalten, „dass mehr als die Hälfte der Gemeinde Wien-Krankenhäuser über keine aufrechten Berechtigungen für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin verfügen. Um diese muss nun im Wege eigener Anerkennungsverfahren neu angesucht werden und wird die Ausbildungskommission der Ärztekammer für Wien genau zu prüfen haben, ob und in welchen Häusern die Kriterien einer modernen Ausbildung erfüllt sind. Ebenso fiel auf, dass es immer noch Abteilungen in Gemeinde Wien-Spitälern gibt, die der Ausbildungskommission auch nach Monaten keine Unterlagen zur Verfügung stellen, um die Ausbildungssituation an einer Abteilung, wie gesetzlich vorgesehen, sinnvoll evaluieren zu können.“

Meinen Informationen zufolge sind 41 Abteilungen in Krankenanstalten des KAV betroffen, die seit 1.1.1995 ohne als Ausbildungsstätte anerkannt zu sein AllgemeinmedizinerInnen ausbilden.

Die §§ 13f Wiener Krankenanstaltengesetz definieren klare Richtlinien für Abteilungen, in welchen TurnusärztInnen ausgebildet werden sollen. Durch die Missachtung dieser Richtlinien entstehen dramatische Konsequenzen für TurnusärztInnen:

In § 3 Ärztegesetz steht: „Die in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin stehenden Ärzte sind lediglich zur unselbständigen Ausübung der im § 2 Abs. 2 und 3 umschriebenen Tätigkeiten in den gemäß §§ 9 bis 11 als Ausbildungsstätte anerkannten Einrichtungenberechtigt.“

Diese zwingende Voraussetzung, die Anerkennung als Ausbildungsstätte, ist in den genannten Abteilungen der Krankenanstalten des KAV seit zehn Jahren nicht gegeben. Die betroffenen TurnusärztInnen sind damit einer unerträglichen rechtlichen Unsicherheit ausgesetzt. Sie dürfen - bei korrekter Auslegung des Gesetzes - in diesen betroffenen Abteilungen keiner ärztlichen Tätigkeit nachgehen, was daher für betroffene TurnusärztInnen zivilrechtliche (Schadenersatzforderungen von PatientInnen) Folgen haben kann und sogar strafrechtliche Folgen (§ 184 StGB: Kurfuscherei) nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Weiter ist die Frage zu stellen, ob der KAV berechtigt ist und in den vergangenen zehn Jahren berechtigt war, die Rasterzeugnisse, die der Ärztekammer vorzulegen sind und auf denen mit Datum und Unterschrift seitens des/der Ausbildungsverantwortlichen der jeweiligen Abteilung und des/der ärztlichen Leiters/Leiterin der Abteilung und der Krankenanstalt die erfolgreiche Ausbildung des/der TurnusärztIn zu bestätigen ist, unter diesen rechtlichen Voraussetzungen überhaupt zu beurkunden.

Es kann nicht akzeptiert werden, dass durch die fehlende Anerkennung als Ausbildungsstätte, für deren rechtzeitige und ordnungsgemäße Beantragung der Krankenanstaltenverbund zuständig ist, die betroffenen TurnusärztInnen zu Schaden kommen.

Die gefertigte Landtagsabgeordnete stellt daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Stadträtinnen für Gesundheit und Soziales und für Personal haben umgehend durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass:
 - den Bestimmungen der §§ 13f Wiener Krankenanstaltengesetz entsprochen wird,
 - die betroffenen Ausbildungsstätten ohne weiteren zeitlichen Aufschub qualitativ geeignete und nachhaltige Ausbildungskonzepte vorlegen,
 - und die Zeugnisse, die gegenwärtig ausgestellt werden, rechtlich und inhaltlich ordnungsgemäß beurkundet werden.
2. Die Stadträtinnen für Gesundheit und Soziales, Frau Mag. Brauner und für Personal, Frau Mag. Sonja Wehsely haben umgehend durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass denjenigen MedizinerInnen, die an den Ausbildungsstätten ohne aufrechte Ausbildungsberechtigung für Allgemeinmedizin im Turnus tätig sind, keine Nachteile erwachsen, allfällige Klagsdrohungen aus diesem Anlass auszuschließen sind und allfällige Nachteile (Verlängerung der Ausbildung) aus diesem Grund verhindert werden.

In formeller Hinsicht beantrage ich die sofortige Abstimmung dieses Antrages.

Wien, am 28.1.2005

